

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 16. Novbr. 1795.

I Publicandum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß zwischen Uns und des Herrn Herzogs zu Braunschweig Durchlauchten unter dem 29. September dieses Jahres eine Cartel-Convention abgeschlossen und von Uns ratificirert worden ist, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. Urkunden und bekennen hierdurch: Nachdem zwischen Uns und Sr. des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Durchlauchten, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und entweichenden Cantonisten und Enrollirten, auch zur Verhütung und Abstellung aller Werbung in beyderseitigen Landen nachstehende Cartel-Convention:

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen &c. und des Herzogs zu Braunschweig Durchlaucht für gut befunden haben, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs, Cantonisten und Enrollirten, auch zur Verhütung und Abstellung aller Werbung, in beyderseitigen Landen, eine Convention und Cartel zu errichten; so sind deshalb folgende Punkte verabredet und festgesetzt worden.

Artikul I.

Es sollen von dem im folgenden 17. Art. dieser Convention bestimmten Tage an, alle

und jede zu Pferde und zu Fuße, es seyen dieselben Landeskinder oder Ausländer, welche von des einen oder des andern Theils Truppen desertiren, ohne irgend eine Ausnahme in jedes Theils Lande, mit allen bey sich habenden Pferden, Montirungs- und Armaturstücken, den sie reclamirenden Regimentern, Bataillons und Compagnien, ausgeliefert werden.

Gleichergestalt soll eine gegenseitige Verabfolgung und Extradition aller Cantonisten oder Enrollirten, sie mögen einrangirt seyn oder nicht, welche aus des einen Theils in des andern Theils Lande sich begeben, auf des reclamirenden Theils Anzeige und Verlangen, zu jeder Zeit ohne Ausnahme erfolgen.

Unter Cantonisten und Enrollirten sind aber alle diejenigen zu verstehen, die in dem Königlich-Preußischen Canton-Reglement vom 12. Februar 1792. für cantonspflichtig erklärt, und darnach geeigneschafftet sind.

Sollte indeß ein ausgetretener Unterthan bey eintretender Reclamation sich auf Erstattion von der Cantonspflichtigkeit berufen; so darf dessen Auslieferung nicht eher versetzt werden, als bis in dem Lande, aus welchem er emigriert ist, über diesen streitigen Punkt rechtlich (wie z. B. im Preußischen von der Canton-Revisions-Commission) erkannt ist. Dagegen versteht es sich von selbst, daß auch diese Auslieferung

statt finden muß, wenn junge Bursche, welche als Zuwachs für die Herzoglich-Braunschweigische Truppen eingezogen oder für das Land-Bataillon ausgehoben werden sollen, in das Königlich-Preußische Gebiet austreten.

In Absicht der nicht cantonpflichtigen und resp. nicht enrollingten Unterthanen und Landeskinder entsagen übrigens auch beyde Theile aller Anwerbung derselben, es sey denn, daß solche eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß, sich in auswärtige Kriegsdienste begeben zu dürfen, vorzeigen können.

Artikul II.

Zu dem Fall, da ein Deserteur vorher von den Truppen eines andern Herrn, der mit einem der hohen pacisirenden Theile gleichfalls im Cartel stände, entwichen wäre, ist solcher Deserteur nichts desto weniger an keine andere, als diejenige, von welcher er zuletzt entwichen ist, auszuliefern.

Artikul III.

Sobald man von der Entweichung eines Deserteurs oder dem Weggehen eines Cantonisten oder Enrollingten benachrichtigt und dessen Aufenthalt ausgemittelt ist, soll auf, oder auch ohne ausdrückliche Requisition, das Regiment oder die Obrigkeit eines jeden Orts schuldig seyn, denselben sofort arretiren zu lassen, und nach dem I. Artikul auszuliefern.

Artikul IV.

Es wird auch beyderseits hohen und niedern Officiers und Soldaten bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischer Strafe, auch bey Verlust aller Kosten und des Cartel Geldes, so wie auch nach Bewandtniß der Umstände, selbst bey Entsetzung von ihren Chargen, hierdurch verbothen, einen Deserteur von des einen oder andern hohen Paciscenten Truppen und Soldaten, oder einen Cantonisten und Enrollingten, er sey einrangirt oder unrangirt, und überhaupt jeden sonstigen Unterthan, der sich

anwerben läßt, wissenschaftlich anzunehmen. Vielmehr wird ihnen hiermit anbefohlen, denjenigen, welcher sich bey ihnen zum Dienst angiebt, auf das genaueste zu examiniren, und wenn er für einen Deserteur oder weggegangenen Cantonisten oder Enrollingten, er sey einrangirt oder nicht, oder einen sonstigen Unterthan, der sich in gegenseitigen Landen anwerben lassen wolle, erkannt wird, unverzüglich zu arretiren, auch der zunächst liegenden Garnison, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden ist, der nächsten Civil-Obrigkeit solches bekannt zu machen, damit dieselbe das Fernere, zur Extradition versüge. Es darf demnach kein Officier von beyderseitigen Truppen, oder ein anderer Unterthan, er sey, wer er wolle, einen solchen Deserteur oder hinweggegangenen Cantonisten oder Enrollingten, oder sonstigen Unterthan in vorgemeldter Art verhehlen, fortschaffen, oder nach weit entfernte Provinzen oder Garnisonen wegsenden, bey Vermeidung obgedachter Strafe, und wenn der Uebertreter vom Civilstande ist; so soll er, dem Besitzer nach, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß diejenigen Unterthanen, welche keine Deserteurs, auch nicht, um sich der Uebersetzung zu entziehen, ausgetreten sind, noch weniger aber in des Gegenthels Lande kommen, um sich mit heimlicher Werbung abzugeben, oder sich in derselben Kriegsdienste zu begeben, unangefochten bleiben und ihre Geschäfte ungestört betreiben können.

Artikul V.

Für jeden Deserteur, welcher extradirt wird, sollen Zehn Taler in Golde, als ein gewisses, gleichdurchgehendes Cartel-Geld, und ein mehreres nicht, unter keinerley Vorwand, gezahlt werden.

Außerdem aber, werden für das Pferd, welches mit dem Deserteur zu extradiren ist, täglich 6 Pfund Hafer, nebst 8 Pfund Heu und dem benötigten Stroh, nach

den marktgängigen Preisen, und auch in der an jedem Ort gangbaren Landes-Münze vergütet, wogegen aber auch die Auslieferung möglichst binnen 14 Tagen bewerkstelligt und dabei die etwa mitgenommene Mondur, Pferd und Gewehr, zugleich mit ausgeantwortet, auch im Fall, wenn vergleichene Stücke im Lande veräussert worden sind, solche, wenn sie in natura noch vorhanden seyn sollten, als gestohlenes Gut, von dem Käufer, ohne Erstattung dessen, was dieser dafür bezahlt hat, vindictirt und dem pacisirenden Theil, von welchem der abzugebende Mann desertsirt ist, wieder erstattet werden sollen.

Artikel VI.

Wenn ein Unterthan einen zu extradirenden Deserter einliefert, so behält der selbe von dem festgesetzten Cartel-Geldে Wier Thaler.

Artikel VII.

Für einen Cantonisten oder Enrolirten, der mithin noch nicht wirklich eingestellt, ob er gleich nach Art. I., II. und III. zu extradiren ist, wie auch für jeden andern nach obigen Bestimmungen reclamationsfähigen Unterthan, wird kein Cartel-Geld bezahlt, sondern nur die dabei erweislich zu machende Kosten und der Unterhalt, welcher für denselben täglich auf Zwen Groschen bestimmt seyn soll, von dem Tage seiner Arrestirung an zu rechnen, bis zum Tage seiner nicht zu verzögerten, vielmehr möglichst binnen 14 Tagen zu bewirkenden Auslieferung, von dem reclamirenden Theil vergütet.

Artikel VIII.

Sollte es sich ereignen, daß ein Deserter oder weggegangener Cantonist, oder Enrolirter, oder sonstiger Unterthan, in dem mehrerwähnten Verhältnisse, in dem Lande, wohin er entweicht, unerkannt bliebe, und sich anwerben ließe, ohne daß dem anwerbenden Theile eine Wissenshaft seines Verhältnisses über eine Unterlassung der nach dem Art. IV. einzuziehenden Er-

kündigung zur Last gelegt werden könnte; so muß dennoch die in dieser Convention festgesetzte Extradition an den reclamirenden Theil erfolgen, und werden alsdann von letzterem das Handgeld nach dem Zoll-Maß, nach Maßgabe des Königl. Preuß. Werbungs-Reglements vom 1. Febr. 1781. und den darin bestimmten Sätzen, nebst den übrigen Kosten, welche dem anwerbenden Theil verursacht worden und erweislich zu machen sind, vergütet.

Artikel IX.

Damit nun dieser Convention desto genauer nachgelebt werde; so soll beyderseits Hoher Herren Paciscenten Kriegs- und Civilbediente und Obrigkeitlichen, in den Städten und auf dem Lande keinen Unterofficer und gemeinen Soldaten, er sey von der Infanterie, Cavallerie, den Husaren, der Artillerie oder Feldjäger, von des einen oder des andern Theils resp. Armeen und Truppen, ohne Paß von dem Chef oder Commandeur des Regiments, Bataillons oder der Compagnie, wovon sie sich nennen, paßiren lassen; am wenigsten soll sich jemand, wer es auch seyn möge, unterscheiden, Pferde, Gewehre, oder Mondurstücke von ihnen zu kaufen, oder einzutauschen, oder sonst zur Veräußerung oder Verhehlung abzunehmen, sie mögen nun Pässe haben oder nicht.

Dagegen wird allen und jeden vorhin gedachten Militair- und Civilbehörden, Kriegs- und Civilbedienten und Obrigkeitlichen in den Städten und auf dem Lande ernstlich anbefohlen, alle und jede vorhin genannte Personen, welche ohne vorgedachten Paß betroffen werden, sofort zu arrestiren und mit ihrer Mondur und allem, was sie sonst um und bei sich haben, in guter Verwahrung so lange zu behalten, bis solches der nächsten Garnison oder Gerichtsobrigkeit von ihnen gemeldet worden ist, als welches sogleich geschehen muß, und bis dieselbe weitere Verfügung getroffen haben wird.

Diejenigen, welche dem Deserter vor-
schub und Gelegenheit geben, zu entwei-
chen, oder seine Monturunz, Pferde oder
Gewehr einzukaufen, umtauschen, veräuß-
fern helfen oder sonst verborgen, sollen,
wenn sie Bauern oder sonst geringen Stan-
des sind, nach Uebersführung dieser That,
dem Officier, von dessen Compagnie der
Deserter entwichen ist, Dreißig Rthlr.,
wenn sie aber vornehmern Standes sind,
Fünfzig Rthlr. unausbleiblich zahlen, es
sey denn, daß erstere die zuerkannte Stra-
fe von 30 Rthlr. aufzubringen, ganz un-
vermögend sind, alsdann selbige mit ver-
hältnismäßiger Leibesstrafe belegt werden
sollen.

Außerdem findet hier statt, was im Art.
V. wegen unentgeltlicher Entstättung des
dem Deserter abgelaufen, abgetausch-
ten oder sonst von ihm zur Verbergung an-
genommenen Pferde, Gewehre und Mon-
tirungstücke bestimmt worden ist.

Artikul X.

Die auszuliefernde Leute, werden von dem
Theil, der sie in Händen hat, bis an die
Grenze des Gegentheils geschafft, und an
einem zwischen beyden Theilen zu bestim-
menden Orte gegen Entrichtung des in den
Art. V., VI., VII. und VIII. stipulirten
Cartel- und resp. Handgeldes, auch der
andern in dieser Convention festgesetzten
Kosten, überliefert; wobei es sich von
selbst versteht, daß die Bestrafung der Des-
erteurs dem Gut befinden eines jeden pas-
sirenden Theils überlassen bleibt.

Artikul XI.

Auch soll Niemand aus des einen Pacis-
centen Lande, einen Deserter in des an-
dern Lande, ohne schriftliche Requisition
oder offenen Steckbrief von seinen Obern,
verfolgen; bey deren Vorzeigung aber ist
jede Obrigkeit, auf gebührendes Anmelden,
zu des Deserteurs Arrestirung hülstreiche
Hand zu lassen, verbunden.

Wenn einem oder mehreren Deserteurs
durch ein Commando nachgesetzt wird; so

soll bey Erreichung der Grenze des andern
Herrn, dieses Commando nicht ganz, son-
dern nur einer von demselben, in die Stadt,
den Flecken, das Amt, oder Dorf, den
Desertern verfolgen, sich jedoch selbst an
ihm keineswegs vergreifen, sondern der
daßigen Garnison oder Obrigkeit es melden,
welche den Deserter unverzüglich arretis-
ren lassen mög.

Artikul XII.

Alle Einfälle, gewaltsame oder heimlis-
che Anwerbungen, auch alle Debauchirun-
gen und Verführung der Leute in beyder
Paciscenten Lande, werden hiethurch auf
das Ernstlichste untersagt; diejenigen, wel-
che dergleichen unternehmen, oder sich da-
zu gebrauchen lassen, und also des einen
oder des andern Herrn Paciscenten Territ-
orium violiren, sollen bey ihrer Belreibung
in loco delicti et deprehensionis, ihrem
Vergehen nach, geahmäfig gestraft, oder,
wenn sie zu enkommene Gelegenheit gefun-
den haben, von ihrem eigenen Landesherrn
mit eben dieser Strafe angesehen werden.
Sollte aber über das Factum selbst, und
dessen Richtigkeit oder Umstände, Zweifel
entstehen; so sollen beyderseits Hoher Herr-
ren Paciscenten Truppen, ein judicium
mixtum, bestehend aus einem paar Ober-
Officiers, nebst einem Auditeur, von jes-
dem Theile anordnen, und dabey pars
laesa das Directorium führen.

Die Sentenz dieses judicii mixti ist als-
dann nach eingeholter von Seiten des par-
tis laesa zu ertheilenden Confirmation,
ohne Aufenthalt zu vollstrecken.

Artikul XIII.

Die im Artikul IV. verbotene wissentliche
Anwerbung der Deserteurs und sonstiger
Unterthanen, leidet Ausnahme, wenn sole-
che außerhalb beyderseits Landen geschie-
het, und denselben keine Anleitung, Gele-
genheit oder Vorschub, gegeben werden,
nach fremden Landen zu entkommen, oder
sich dahin zu begeben.

In diesem Fall bleibt den Officiers und

Soldaten der beyden hohen Paciscenten um-
benommen, die gegenseitigen Deserteurs
und Unterthanen anzuwerben. Es soll je-
doch in Ansehung der erstern, den Regi-
mentern ic., wovon sie desertirt sind, und
in Ansehung der letztern, den Obrigkeiten
des Orts, wo sie zu Hause gehören, von
der geschehenen Anwerbung derselben Nach-
richt gegeben, und ihnen überlassen wer-
den, ob sie selbige, gegen Bezahlung des
nach dem Zoll Maass zu bestimmenden, in
dem Königl. Preuß. Werbe-Reglement vom
1ten Febr. 1787, festgesetzten Handgeldes,
und Erstattung der erweislichen, zugleich
mit anzugezogenen Kosten, zurückverlan-
gen; da alsdann deren Auslieferung un-
weigerlich geschehen soll.

Damit auch die, an den auswärtigen
öffentlichen Werbe-Pläzen angestellten bey-
deseitigen Werber, um die Auslieferung
zu elidiren, sich nicht beygehen lassen mö-
gen, dergleichen angeworbene Deserteurs
oder Unterthanen, au andere, daselbst eben-
falls befindliche Werber, es sey für Geld,
oder gegen Zurückgebung anderer Recruiten,
zu überlassen; so wird solches hiemit
auf das Ernstlichste verboten.

Artikel XIV.

Dafern in solchen Fällen, wo nach den
vorstehenden Artikeln eine Reclamation
statt findet, aber ermangelnder Nachricht
halber nicht exercirt würde, oder die Aus-
lieferung der Reclamirten nicht erfolgen
möchte; so werden selbige bey ihrer etwas-
nigen Desertion, wenn sie zu ihrem Lan-
desherrn zurückkehren, von diesem in Schutz
genommen und behalten.

Artikel XV.

Wenn es sich zutragen sollte, daß von
beydseits pacisirenden Herren, oder von
einem von beyden, einige Truppen an frem-
de Mächte auf einige Zeit überlassen wür-
den, oder deren Armeen und einzelne Trup-
pen sich sonst in fremden Landen, es sey
wo es wolle, innerhalb oder außerhalb des

deutschen Reichs befänden; so soll dennoch
diese Convention in Ansehung derselben eben
so genau beobachtet werden, als wenn sie
noch wirklich in ihrer Herren Lande ständen.

Artikel XVI.

Diejenigen, welche vor Abschließung
gegenwärtiger Convention von den beyd-
seitigen Truppen desertirt sind, und wirk-
lich Dienste genommen haben, oder sich
sonst im Lande des Gegenthells aufhalten,
und darin verbleiben wollen, sind insgesamt
von der Reclamation und Ausliefe-
rung frey, und bleiben ohne alle weitere
Untersuchung an dem Orte, wo sie sich bes-
finden.

In Ansehung der Cantonissen aber, wel-
che vor Publication dieser Convention aus-
getreten sind, wird nach den vorher in den
Ländern eines jeden der beyden Hohen Pa-
ciscanten eingeführten, bisher beobachteten
Grundsätzen und Vorschriften verfahren,
und findet daher auch in jenem Fall, wenn
sie nicht zurückkommen, Confiscation ihres
Vermögens statt.

Es sollen auch Kraft dieser Convention
alle und jede, b s dahin zwischen beyden
Hohen pacisirenden Theilen der Werbung,
Desertion, und anderer in gegenwärtiger
Convention bestimmter Gegenstände halber
etwa obgewaltete oder vorgetäuschte Differenzen,
gänzlich niedergeschlagen werden,
und hinführo auf keine Weise weiter gerügt
werden.

Artikel XVII.

Gegenwärtige Convention wird geschlos-
sen, und ist gültig Vier Wochen nach dem
Dato der ausgewechselten Ratification derselben,
auf Zwölfe nach einander folgende
Jahre, nach deren Verlauf es den beyden
Hohen Paciscenten vorbehalten bleibt, sol-
che zu verlängern.

Auch soll diese Convention zur genauen
Befolgung, sowohl bey den beydseitigen
Armeen und Truppen, als in den Landen
der beydseitigen hohen Paciscenten, zu
jedermann Wissenschaft und genauer

Achtung öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin den 29. September 1795.

(L. S.) Carl Wilhelm, Graf von Sinckenstein.

(L. S.) Philipp Carl von Alvensleben.

(L. S.) Curt Graf von Haugwitz.

(L. S.) Niedesel, Freyherr zu Eisenbach, Herzoglich-Braunschweigischer General-Lieutenant.

von des Endes authorisirten, Unserm Geheimen Cabinets-Ministerio, und dem Herzoglich-Braunschweigischen General-Lieutenant von Niedesel abgeschlossen, und unter dem 29sten laufenden Monats September unterzeichnet worden; und Wir solche Convention, so wie hier vorsteht, ihrem ganzen Inhalt nach genehmigt haben.

Als ratificiren und bestätigen Wir hierdurch und Kraft dieses nurgedachte Cartel-Convention in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen dieselbe getreulich zu erfüllen, und auf Ihre genaue Beobachtung halten zu lassen.

Des zu Urkund haben Wir diese Ratification höchstseligenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 29. September 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) v. Sinckenstein. v. Alvensleben.

Wir befehlen demnach Unserm Ober-Krieges-Collegio, Unsern General-Feldmarschallen, der sämtlichen Generalität, den General-Inspecteurs, Gouverneurs und Commandanten in den Städten und Festungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen, und deren Staabs-Ober- und Unterofficiers und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen, wes Namens, Standes und Würden sie seyen, wie nicht weniger Unserni gesammti Staatsministerio, Unsern Regierungen, Krieges- und Domänen-

nem-Kammern, und übrigen Collegiis, den Lands- und Steuerräthen, Vasallen, Edelleuten und Güterbesitzern, den Magistraten und andern öbrigkeitlichen und Gerichtspersonen, sowohl in den Städten als in den Aemtern und sonst auf dem Lande und überhaupt allen Unsern getreuen Untertanen, ohne Ausnahme, hiermit gnädigst und ernstlich, obstehender Cartel-Convention und allen darin enthaltenen Punkten und Clauseln in vorkommenden Fällen auf das genaueste nachzuleben und denselben in keinem Stücke und unter keinerley Vorwände, er habe Namen wie erwolle, zu wider zu handeln; so lieb einem jeden Unsere Königl. Gnade, und die Vermeidung der in der besagten Convention bestimmten Strafe seyn mag, womit alle und jede, die solcher Unserer Verordnung entgegen zu handeln sich untersangen würden, unausbleiblich angesehen werden sollen.

Zu diesem Ende, und damit sich hierunter niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges unter Unserer eigenhändigen Unterschrift aus gefertigtes Edict durch den Druck publiciren und zu jedermann's Wissenschaft in Unserm ganzen Lande bekannt machen und anschlagen zu lassen, gnädigst befohlen. So geschehen und gegeben Berlin, den 15. October 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Sinckenstein. v. Alvensleben.

Sämtliche Untergerichte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg werden hierdurch auf die zwischen des Königs von Preußen Majestät und dem Herzege zu Braunschweig Durchlaucht geschlossene Cartel-Convention de dato Berlin den 15ten Octbr. 1795. welche in den Intelligenz-Blättern durch deren Abdruck publicirt worden, verwiesen, und angewiesen, in allen vorkom-

menden Fällen sich barnach auf das ges
naueste zu achten und solche zu beobach-
ten. Sign. Minden den 10. Nov. 1795.
Anstatt und von wegen ic.

Erayen.

II Citationes Edictaies.

Der Königl. Colonus Lemme in Peckes-
loh hat angezeigt, daß die vorigen
Besitzer seiner Stette, nach der im Jahre
1782 erfolgten Convocation, ihrer Gläu-
biger, wiederum eine Menge ihm zum
Theil unbekannter Schulden contrahiret
hättet, und hat auf Epictal-Citation die-
ser neuen Gläubiger angebracht. Da
nun dem Gesuche Statt gegeben worden;
so werden alle neue Gläubiger der verstor-
benen Eheleute Lemmen, deren Forderungen
nach dem Jahr 1782 entstanden sind,
hiedurch öffentlich vorgeladen, diese ihre
Forderungen in Termino den 7ten Decbr.
an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben,
und sich über die Zahlungs-Vorschläge des
Gemeinschuldners zu erklären. Im Un-
terlassungsfall haben sie zu gewärtigen,
daß sie mit ihren Forderungen gänzlich ab-
gewiesen werden. Amt Ravensberg den
16ten Sept. 1795.

Da die Colona Henning Kirchspiels-
Wechle willens ist, das unterha-
bende Henningsche Colonat, ihren Sohn
und Anerben Berend Henrich Henning zu
überlassen, dieser aber zuvor mit dem
Schulenzustande des gedachten Colonats
bekandt zu seyn wünscht, und für diesem
Zweck um die Vorladung der Gläubiger
ad Liquidandum gebeten; so werden letz-
tere hierdurch aufgefordert, sich in Ter-
mino den 26 November Morgens 9 Uhr
hieselbst zu Tecklenburg coram subscrip-
to Commissario zu gestellen und ihre
etwaige Ausprüche und Forderungen bey
Strafe des ihnen per Præclusoriam auf-
zuerlegenden ewigen Stillschweigens an-
zugeben und zu bescheinigen.

Justiz-Amt Tecklenburg den 1 Octbr.
1795. V. C. E. Striebel,

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da die Erben des ver-
storbenen Mahler Wahls zum Bebuef ihrer
Auseinandersetzung auf den gerichtlich je-
doch freywilligen Verkauf ihres Elterlichen
Hauses und Hudetheils angetragen haben,
und ersteres das Haus sub Nr. 381. auf
der Kuhthorschen Straße belegen mit zwei
Stuben, 1 Ofen, 3 Cammern, Küche und
Keller versehen dagegen mit gewöhnlichen
bürgerlichen Lasten und 4 mgr. Kitchengeld
behaftet auf 281 Rtlr. letzter der Hudetheil
Nr. 243. außerm Kuhthore auf einer Kuh
ohngefehr anderthalb Minder Morgen hals-
tend auf 100 Rhl. durch vereidete Sach-
verständige gewürdiget ist; so ist hierzu
Terminus auf den 27ten Novbr. angesetzt.
Es werden daher alle qualificirte Kauflustige
eingeladen sich am besagten Tage vor
dem Stadtgerichte einzufinden, die nahen
Bedingungen zu vernehmen ihr Gebot zu
eröffnen und zu gewärtigen daß dem Besitz
bietenden der Zuschlag nach Besinden werde
ertheilet werden. Zugleich werden die
aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtliche
Real-Prätendenten hierdurch aufgeforscht
ihre etwaigen Ausprüche in dem Ter-
min anzugeben, oder zu gewärtigen, daß
sie damit gegen den künftigen Käufer nicht
weiter gehdet werden.

Minden. S. et h. Windmüs-
ler aus Warendorf empfehlen sich diese
Messe bestens mit ein sehr schones und
nach dem neuesten Geschmack assortirtes
Bijoutterie Galanterie und Seiden Wa-
arenlager, versprechen die billigsten Preise
nebst der reellsten Bedienung, modurch
wir uns geneigten Zuspruch versprechen.
Wir kaufen auch Juwelen, Perlen, Gold
und Silber in den höchsten Preisen, und
logiren bei Hrn. Schürmann jnn. aufm
Markt.

Minden. Zwey Schimmel, Eng-
länder, schön zugeritten und wohl gebauet,

wovon der eine 6, der andere 7 Jahr alt ist, sind aus freier Hand zu verkaufen. Nähtere Nachricht gibt der Hr. Stallmeister Zellener in der Videbullenstrasse.

Vlotho. Bei dem Bürger und Knochenhauer, Anton Stumpen ist eine Parthen Kuh und Kalbfelle vorrätig; Einländische Käuser können sich binnen 14 Tagen einfinden, weil selbige sonst ausser Landes verkauft werden.

Tecklenburg. Das ehemalige Bueckersche nun dem Christian Laats zugehörige hier in Tecklenburg neben des Schmidis Feldmanns gelegene zu 55 M. gewürdigte Wohnhaus, samt einem zwischen Dressels und Vogts Kämpen gelegenen 3 aciell Scheffelsaat grossen zu 30 M. veranschlagten Gärten soll auf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers in dem ein für 3mal auf Dienstag den 8. Dec. a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Bietungstermin öffentlich aufgeschlagen, und dem Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden, um sich zur bestimmten Zeit vor Gericht zu stellen. Die auch ausser dem Extrahenten dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeynen, werden bei Strafe der Präclusion hiermit aufgesordert, selbige längstens im vorermeldten Licitationstermin anzugeben und rechtlich nachzuweisen. Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Lengerich. Auf einem in hiesiger Gegend gelegenen Gute ist, nebst wohl eingerichteten Wohnung, Gartens-Acker- und Wieseland, auch Schafhude, Spanndienste u. dgl. in sehr annehmlichen Bedingungen, und zwar hievon viel oder wenig, zu verpachten, und kann ein hieszu Lustigender das weitere verneh-

men bei Fr. Wm. Staggemeier han in Lengerich.

V. Sachen so verlohren.

Den Dienstag Abend am 10ten Nov. ist zwischen Herford und Gohfeld von der ordinaren Post ein von Weideu geslochener breiter Korb mit einem gesräucherten Lachs M. N. gezeichnet 24 Pf. schwer verloren gegangen; wer solchen im Posthause zu Herford oder Minden wieder liefert soll einen Thaler zur Belohnung erhalten. Herford den 6ten Nov. 1795. Königl. Preuß. Postamt.

Conrad.

VI Notifications.

Petershagen. Der Herr Obristwachtmester v. Bärenstein hat die subhastirten Goekerschen Immobilien für 1030 Mthlr. Louisd'or meistbietend erstanden, und ist der Adjubicationsschein für denselben ausgesertigt.

Becker.

Es hat der Schmidt Johann Rudolf Piecing seine Neubaueren sub Nr. 90 Bauersch. Mehnen laut gerichtlichen Kaufcontra. vom heutigen dato an den Heuerling Johann Caspar Brinckmeier verkauf, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Gericht Levern den 5. Oct. 1795.

Woswinkel.

VII Sterbe - Fall.

Rhadell. Am 4ten Nov. starb an einer Entkräftigung im 71sten Jahre der hiesige Apotheker Ernst Habbe. Diesen Todessfall zeigt ihren Freunden und Verwandten, unter Verhüttung der Beyleidungsbezeugung an,

dessen hinterlassene Witwe Auguste Wilhelmine Habbe geborne Stoltmannen.